

# **Drastische Verstöße gegen die FHH-Erhaltungsziele und das Verschlechterungsverbot in hessischen Buchenwald-FFH-Gebieten**

am Beispiel des FFH-Gebietes „Hoher Keller“  
(Gebietsnummer 4920-304)

Fachbericht erstellt von

Dipl.Biologe Markus Schönmüller  
und  
Dipl. Ing. Norbert Panek

April 2013



**Die Autoren:**

Markus Schönmüller,

Diplomstudium der Biologie/Geographie, Planungsbüro für Naturschutz und Ökologie seit 1992; langjähriges Engagement in regionalen und überregionalen Naturschutzprojekten; seit 2008 im amtlichen Naturschutz tätig.

Norbert Panek,

Studium der Landespflege in Berlin; gründete 1990 die Initiative „Pro Nationalpark Kellerwald“ und war als Gutachter u.a. für das Bundesamt für Naturschutz sowie für die Umweltorganisation Greenpeace tätig.

## Inhalt

1. Einführung
2. Entwertung und Verschlechterung einer der ökologisch hochwertigsten und damit priorär schutzwürdigsten Teilflächen des FFH-Gebietes „Hoher Keller“ im Teilgebiet „Neugesäß“
  - 2.1 Ökologische Gebietsausstattung und naturschutzfachliche Bedeutung des Waldkomplexes am „Neugesäß“
    - 2.1.1. FFH-Grunddatenerhebung (GDE; HessenForst-/FENA, 2006)
    - 2.1.2. Pflege- und Entwicklungsplanung (PEPL) für „Neugesäß“ und „Hohen Keller“ im Rahmen des BfN-Naturschutz-Großprojektes „Kellerwald-Region“, 2006/2007)
  3. Die Entwicklung des Buchenwald-Komplexes am „Neugesäß“ nach der FFH-Gebietsausweisung bzw. der den Gebietszustand festschreibenden FFH-Grunddatenerhebung 2006
  - 3.1. Forderungen der FFH-Grunddatenerhebung 2006 bezüglich Erhaltung und Entwicklung des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (aus dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, Bonn 1998)
    - I. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
    - II. Festlegung von Schwellenwerten für den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald
    - III. Konkrete und tiefgreifende Verstöße gegen die FFH-Richtlinie und das „Verschlechterungsverbot“
  4. Zusammenfassung/Fazit

# **Drastische Verstöße gegen die FFH-Erhaltungsziele und das Verschlechterungsverbot in hessischen Buchenwald-FFH-Gebieten am Beispiel des FFH-Gebietes „Hoher Keller“ (Gebietsnummer 4920-304)**

## **1. Einführung**

Die Umsetzung der von der europäischen Kommission verbindlich vorgeschriebenen Erhaltungsziele für FFH-Lebensraumtypen im Wald bzw. für die Erhaltung und Förderung von Artbeständen nach den Anhängen II, IV und V der FF-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie (VR) als Teile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wird im Rahmen der seit den FFH-Gebietsausweisungen vollflächig praktizierten forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb dieser Schutzgebiete vollkommen ignoriert und hat mittlerweile zur drastischen Entwertung nahezu aller größeren FFH-Buchenwaldgebiete in Hessen geführt.

Namentlich das in der FFH-Richtlinie geforderte „Verschlechterungsverbot“ für FFH-Lebensraumtypen und -Anhangsarten wurde und wird grundsätzlich von den jeweiligen Gebietsverantwortlichen nicht respektiert, so dass der weit überwiegende Flächenanteil der Buchenwald-Schutzkulisse bereits heute deutlich nicht mehr die im Rahmen der FFH-Grunddatenerhebung festgeschriebenen ökologischen Funktionen erfüllen kann und mit langfristiger Wirkung strukturell tiefgreifend entwertet (= verschlechtert !) wurde.

Aktuell geht es nur mehr um die Rettung der letzte Reste dieses im europäischen Vergleich ehemals einzigartigen, multifunktionalen Waldbiotopverbundes vor weiterer Zerstörung durch die ungehemmte Ausbeutung im Rahmen der sogenannten „geregelten“ oder „ordnungsgemäß“ Forstwirtschaft, die keinerlei Unterschiede in der Behandlung von Wäldern innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Kulisse erkennen lässt.

Die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des landesweiten Waldbiotopverbundes mit seinen hochkomplexen ökologischen Funktionskreisen, spezifischem Artengefüge und seinen sonstigen Wohlfahrtswirkungen wird somit durch die rein marktwirtschaftlich orientierte, fast vollflächig wirksame „Endnutzung“ der älteren Buchenwälder vollkommen konterkariert, mit allen bereits jetzt überdeutlich zutage trenden, tiefgreifenden negativen ökologischen und landschaftsästhetischen Folgen.

Angesichts der aktuell wirksamen Intensität der Schutzgebiets-Entwertungen durch Holzeinschlag, Holzbringung, Wegebau und Bestandserschließungsmaßnahmen und sonstige Auswirkungen der forstlichen Nutzung allein in den Einschlagsperioden 2010 bis 2012 ist zu befürchten, dass die ökologische Entwertung und damit der Verlust der letzten älteren großflächigen FFH-Buchenwaldkomplexe innerhalb Hessens innerhalb der nächsten Forsteinrichtungsperiode (max. bis 2023) bevorsteht.

Es ist nicht leicht zu ermitteln, wie es ursprünglich dazu kommen konnte, aber alle größeren als FFH-Gebiete ausgewiesenen Waldkomplexe in Hessen werden seit Beginn der Gebietsausweisung Mitte der 1990er-Jahre strikt nach Forsteinrichtung bewirtschaftet, genauso wie die übrigen Wälder Hessens außerhalb der Natur 2000-

Schutzgebietskulisse. Das bedeutet, die prioritär an kurzfristiger Gewinnoptimierung orientierte forstwirtschaftliche Behandlung der Wälder innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Schutzgebietskulisse ist vollkommen gleich bezüglich der definierten und praktizierten Forstwirtschaftspraxis und deren Folgen auf die vorhandenen naturschutzfachlichen Wertigkeiten, wie z.B. bei der Festlegung von Hiebsätzen, Umtriebszeiten und Einschlags-, Erschließungs- sowie Bringungsmethoden.

Vornehmlich betroffen von dieser dramatischen Entwicklung in Hessens FFH-Waldschutzgebieten (und darüber hinaus) sind in der Reihenfolge ihrer flächigen Verbreitung die buchen-dominierten Lebensraumtypen (LRT) *Hainsimsen-Buchenwald* (LRT Nr. 9110), *Waldmeister-Buchenwald* (LRT 9130), *Orchideen-Buchenwald* (LRT 9150) sowie die begleitend oder in meist kleinflächiger Einlagerung auftretenden, insgesamt flächenmäßig nachgeordneten *Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder* (LRT 9160) und *Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder* (LRT 9170) sowie die als meist kleinflächige standörtliche Sonderausprägungen auftretenden *Schlucht- und Hangmischwälder* (LRT 9180).

Entsprechend dieser Reihenfolge ist der Flächenanteil der LRT *Hainsimsen-Buchenwald* und *Waldmeister-Buchenwald* innerhalb der hessischen FFH-Gebietskulisse flächenmäßig deutlich dominant.

Bei dem hier dokumentierten Beispielfall „Neugesäß“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Hoher Keller“, gelegen im nordhessischen Mittelgebirgsraum (350 bis 675 m NN) handelt es sich nahezu ausschließlich um den LRT 9110 *Hainsimsen-Buchenwald*.

## **2. Entwertung und Verschlechterung einer der ökologisch hochwertigsten und damit prioriär schutzwürdigsten Teilflächen des FFH-Gebietes „Hoher Keller“ im Teilgebiet „Neugesäß“**

Am Beispiel einer Teilkulisse des FFH-Waldschutzgebietes „Hoher Keller“ mit gutachterlich nachgewiesener, herausragender Waldstruktur höchster ökologischer Bedeutung und einer Verdichtung von Vorkommen hochrangiger FFH- und VR-relevanten Artvorkommen soll hier, stellvertretend für fast alle FFH-Buchenwald-Schutzgebiete, die vollständige Entwertung eines nach europäischem Recht besonders geschützten Waldbereiches dokumentiert werden, stellvertretend für die gleichermaßen und gleichzeitig in fast allen hessischen FFH-Waldschutzgebieten stattfindende Gebietsentwertung und –verschlechterung.

Diese Dokumentation versteht sich als Beitrag zur Beendigung der offensichtlich und konsequent gegen bestehendes europäisches und nationales Naturschutzrecht verstößende, innerhalb der Natura 2000-Waldschutzgebietskulisse unkontrolliert und ungebremst agierenden Forstwirtschaft, sei es im Staatswald oder innerhalb anderer Waldbesitzarten.

### **2.1 Ökologische Gebietsausstattung und naturschutzfachliche Bedeutung des Waldkomplexes am „Neugesäß“**

Waldeigentümer des hier im Vordergrund stehenden Waldkomplexes am „Neugesäß“ ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg („Domanial-Wald“), betroffen sind die Forstabteilungen des Forstamtes Vöhl 3034 A, 3033, 3032 und 3031, die

Zuständigkeit für das Gebietsmanagement und die mittelfristige FFH-Maßnahmenplanung liegt bei HessenForst, Forstamt Vöhl (LK Waldeck-Frankenberg) bzw. Forstamt Jesberg (FFH-Gebietsteile im Schwalm-Eder-Kreis). Westlich an den Domanialwald-Bereich des „Neugesäß“ (innerhalb der FFH-Kulisse!) grenzen Waldflächen des Landeswohlfahrtsverbandes / Stiftungsforsten Haina/Kloster, die von einer vergleichbaren drastischen Verschlechterung des *LRT Buchenwald* bisher noch nicht betroffen sind.

### **2.1.1. FFH-Grunddatenerhebung (GDE; HessenForst-/FENA, 2006)**

Die bis zur stattgefundenen massiven Gebietsverschlechterung ehemals herausragende ökologische Hochwertigkeit des Waldkomplexes am „Neugesäß“ wird zum einen durch die FFH-GDE 2006 belegt, welche den gesamten Waldbereich am „Neugesäß“ unter Erhaltungsstufe B ausgewiesen und diesen damit als einen einen „guten Erhaltungszustand“ aufweisendes Waldgebiet charakterisiert hat.

Maßgeblich für die Einstufung der Teilflächen von Wald-FFH-Gebieten und Wald-FFH-LRT im Rahmen der FFH-Grunddatenerhebung in die unterschiedlichen Erhaltungsstufen A, B und C sind Artenzusammensetzung, spezifische Habitat-ausstattung und vorhandene Gefährdungen. Besonders auf reife und weitgehend ungestörte Entwicklungsstadien hinweisende Merkmale wie Vorhandensein von Alterungs- und Zerfallsphase, Höhlenreichtum, Mehrschichtigkeit beim Bestandsaufbau, Krummschäftigkeit, Tiefbeastung und Totholzreichtum sind entscheidende Bewertungskriterien.

**Für das Gesamtgebiet des „Hohen Keller“ (1.481 ha) wurden von der FENA für die GDE 2006 folgende Werte für den LRT 9110 *Hainsimsen-Buchenwald* angegeben:**

Wertstufe A (sehr guter Erhaltungszustand) =	1,536 Hektar
Wertstufe B (guter Erhaltungszustand) =	318,7183 Hektar
<u>Wertstufe C (ungünstiger Erhaltungszustand) =</u>	<u>161,5816 Hektar</u>
Summe LRT 9110:	481,8359 Hektar

Dies bedeutet, dass von den insgesamt ca. 480 ha *LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald* im gesamten FFH-Gebiet „Hoher Keller“, welcher die FFH-LRT-Kartierschwelle erreichte, zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsausweisung ca. 13% innerhalb des hier in Rede stehenden Waldgebietes am „Neugesäß“ stockten. Betrachtet man nur die „guten Erhaltungszustände“ des LRT 9110 in Wertstufe B mit insgesamt 318 Hektar Gesamtfläche im FFH-Gebiet „Hoher Keller“, so steigt der Anteil entsprechend sogar auf fast 20%.

Der Waldkomplex am „Neugesäß“ stellte damit ursprünglich bzw. zum Zeitpunkt seiner Ausweisung als FFH-Gebiet einen der wichtigsten, für das Gesamt-FFH-Gebiet „Hoher Keller“ und dessen hochrangige Zielarten einen wertgebenden Teilbereich dar.

Es ist festzustellen, dass es sich hier um eines der wertvollsten waldökologischen Elemente des Gesamt-FFH-Gebietes „Hoher Keller“ handelt(e),

welches nun die ursprünglich der Gebietsausweisung zugrunde liegenden Gebietsqualitäten in allen entscheidenden Aspekten verloren hat.

An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die im Bereich des „Neugesäß“ befindliche, devastierte kreiseigene FFH-Schutzgebietsfläche zusammen mit den westlich angrenzenden, noch relativ strukturreichen Waldungen der Stiftungsforsten Haina/Kloster zur Zeit der Gebietsausweisung einen sehr strukturreichen, geschlossenen, waldökologischen Funktionsraum von über 100 Hektar Größe bildeten. Auch für die bisher erhalten gebliebenen, ökologisch hochwertigen Rest-Flächen der Stiftungsforsten Haina/Kloster im "Neugesäß" ist kurz- bis mittelfristig leider eine ähnliche Entwicklung wie in den kreiseigenen Waldungen anzunehmen, sollte der forstlichen Einflussnahme hier nicht kurzfristig ein Riegel vorgeschoben wird.

## **2.1.2 Pflege- und Entwicklungsplanung (PEPL) für „Neugesäß“ und „Hohen Keller“ im Rahmen des BfN-Naturschutz-Großprojektes „Kellerwald-Region“, 2006/2007)**

Die herausragende ökologische Bedeutung des Waldkomplexes am „Neugesäß“ wurde durch die, vergleichsweise zur FFH-GDE sehr aufwändigen und gründlichen Erhebungen und Bestandsaufnahmen im Rahmen des PEPL für das BfN-Naturschutzgroßprojekt „Kellerwald-Region“ für den Kernraum „Hoher Keller“ nochmals offensichtlich und ist besonders durch zahlreiche damals durchgeföhrte Artenerfassungsprogramme belegt (vgl. „PEPL NGP Kellerwald-Region“, PNL Hungen 2007).

Im Gesamtergebnis des PEPL wurde der Waldkomplex am „Neugesäß“ als ökologisch herausragende und prioritäre Schutz- und Entwicklungsfläche innerhalb der Waldbereiche des Naturschutz-Großprojektes eingestuft.

Begründet wurde dies unter anderem durch die Tatsache, dass am „Neugesäß“ eine ungewöhnliche Dichte an Großbrütern herrscht, die zur Bewertung des Waldgebietes am „Neugesäß“ als „Revier und hochwertiger Lebensraum für Vögel“ führte. Damit ist dieser Waldbereich als einer der hochwertigsten Lebensräume für hochrangige und seltene Vogelarten innerhalb der gesamten Großprojekts-Kulisse bzw. im Vogelschutzgebiet „Kellerwald“ eingestuft worden, es wurden Brutvorkommen direkt im „Neugesäß“ von u.a. Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) nachgewiesen.

Auszug aus dem PEPL für das BfN-Naturschutz-Großprojekt, Kernraum „Hoher Keller“:

*.....In den ausgedehnten, unzerschnittenen Waldgebieten des Hohen Kellers und in dessen Umfeld .... mit zahlreichen Altholzbeständen wurden drei Schwarzstorch-Vorkommen, sechs Rotmilan- und ein Schwarzmilanbrutpaar, vier Wespenbussard-Bruten sowie entlang des Keller-Kamms zwölf Reviere des Raufußkauzes ermittelt. Eine solche Dichte gefährdeter Großvogelarten ist in Hessen als außergewöhnlich einzustufen. Angesichts dieser Dichte sowie der Lage der Vorkommen und der Ausdehnung der Waldgebiete ist anzunehmen, dass das gesamte Untersuchungsgebiet von diesen Arten als Einheit genutzt wird. Bis auf den Raufußkauz nutzen dabei alle Arten die umliegenden Offenlandbereiche zu ganz wesentlichen Anteilen während der Nahrungssuche*

Weitere Gründe für die herausragende Schutzwürdigkeit des Wald-Gebietes am „Neugesäß“ waren nach NGP-PEPL (2007) folgende:

- herausragende Waldstruktur infolge hoher Bestandsanteile der Buche in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium (spätes Optimalstadium bis frühes Altersstadium) mit entsprechend sehr hohem Funktionswert für prioritäre Zielartengruppen wie höhlenbewohnende Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse sowie totholzbewohnende Käfer, Pilze (unter anderem Nachweis des seltenen „Urwaldzeigers“ *Ästiger Stachelbart*) und sonstige an reife Waldentwicklungsphasen gebundene Artengruppen
- weitgehend geschlossener Waldbestand mit Bestockungsgraden zwischen 0,8° und Vollbestockung sowie bereichsweise mehrschichtiger Bestandsaufbau
- eingelagerte Sonderbiotope, wie großflächige Quellkomplexe mit Eschen-Bachrinnenwald-Initialen
- Abwesenheit von nicht standortheimischen Baumarten
- ungestörte Lage abseits anthropogener Störwirkungen
- geringfügige Erschließung außerhalb der Forstwirtschafts-Hauptwege durch Rückegassen

### **3. Die Entwicklung des Buchenwald-Komplexes am „Neugesäß“ nach der FFH-Gebietsausweisung bzw. der den Gebietszustand festschreibenden FFH-Grunddatenerhebung 2006**

#### **3.1. Forderungen der FFH-Grunddatenerhebung 2006 bezüglich Erhaltung und Entwicklung des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (aus dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, Bonn 1998)**

##### **I. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Die für die Feststellung des Erhaltungszustandes zum Zeitpunkt der FFH-Gebietsausweisung durchgeführte Grunddatenerhebung trifft neben der Bestandsbeschreibung grundsätzlich auch Aussagen zur künftigen Pflege- und Entwicklung der festgestellten Gebietswertigkeiten, die verbindlich einzuhalten sind. Unter Anderem folgende Oberziele sind in der GDE 2006 für den „Hohen Keller“ bzw. die vorkommenden Buchenwald-LRT formuliert (Auszug aus FFH-GDE „Hoher Keller“ 2006):

- Erhöhung von Altholzanteilen
- Förderung Totholz stehend und liegend
- Erhöhung der Umtriebszeiten
- Förderung naturnaher Waldgesellschaften
- Reduzierung des Hiebsatzes

## **II. Festlegung von Schwellenwerten für den LRT 9110**

### **Hainsimsen-Buchenwald**

(Auszug aus der GDE 2006 für das FFH-Gebiet „Hoher Keller“ bzw. den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald, txtl. Hervorhebung durch den Autor):

.....Der LRT 9110 kommt im Gebiet in typischer und teilweise naturnaher Ausprägung vor..... Für die Sicherung der Flächen des LRT 9110 im UG und ihres Erhaltungszustandes werden nachfolgende Schwellenwerte festgelegt:

- Gesamtfläche LRT 9110: Die Fläche des LRT soll nicht weiter abnehmen, unter der Einbeziehung der natürlichen Schwankungsbreite sowie von erfassungsbedingten Ungenauigkeiten nicht unter 90% der Fläche des Biotoptyps Hainsimsen-Buchenwald.
- Verhältnis der Wertstufen: Die Flächen für die Wertstufen A und B sollten nicht abnehmen, sondern unter der Maßgabe des naturnahen Waldbaus kontinuierlich zu Lasten der Wertstufen B und C ansteigen. Das heißt, eine mögliche Abnahme des Verhältnisses kann sich allenfalls aus einem Hinzukommen neuer Flächen der Wertstufe C begründen.
- Entwicklungspotential: Eine Aufwertung der als Wertstufe B und C eingestuften Bereiche zur nächst höheren LRT-Wertstufe ist nur durch die Unterschreitung aktueller Hiebsätze und die Reduzierung der Einschlagsintensität zu erreichen und sollte unbedingt angestrebt werden.  
Über das übliche Maß hinausgehende Chancen und Möglichkeiten synergistischen Vorgehens bietet hier das BFN-Naturschutzgroßprojekt „Kellerwald“, welches primär auf die Entwicklung neuer und modellhafter, naturverträglicher Waldbewirtschaftungsstrategien und- maßnahmen abzielt.



**Abb. 1 (Foto M. Schönmüller): Im FFH-Waldschutzgebiet "Neugesäß" neu eingerichtetes, dichtes Netz von Rückegassen**



**Abb. 2 (Foto M. Schönmüller): Die traurigen Reste des ehemals strukturreichen, nach europäischen Recht besonders geschützten und nach UNESCO als Weltnaturerbe eingestuften Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ am „Neugesäß“ nach den Einschlagsperioden 2010 bis 2012**

### **3. Konkrete und tiefgreifende Verstöße gegen die FFH-Richtlinie und das „Verschlechterungsverbot“**

Die oben zitierten, verbindlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie und der GDE sind im „Neugesäß“ in den letzten Jahren im Zuge der intensiven forstlichen Nutzung in ihr Gegenteil verkehrt und somit insgesamt ad absurdum geführt worden, mit tiefgreifenden, langfristig irreparablen Auswirkungen auf das gesamte waldökologische Gefüge des betroffenen Waldkomplexes:

- im Verlauf mehrerer, zeitlich dicht aufeinander folgenden Großschirmschläge im Zeitraum 2009 bis 2012/13 wurden die Altbuchenbestände („Vorräte“) nahezu vollständig entnommen. Der Anteil von Altbäumen über 140 Jahre wurde bis auf Restbestände drastisch abgesenkt, womit die ökologisch wertgebenden Bestandsanteile aus dem Gebiet nahezu vollständig entnommen wurden. Das kurz- bis mittelfristig bevorstehende, natürliche Hineinwachsen der Altbuchenbestände in die waldökologisch bedeutsame, allgemein in unseren Wäldern extrem selten gewordene Alters- und Zerfallsphase wurde somit vollständig und vollflächig unterbunden. Selbst bei Verzicht auf weitere Einschläge in die Rest-Altbuchenbestände am „Neugesäß“ könnte sich eine entsprechende natürliche Waldentwicklungs dynamik mittelfristig nur noch im Bereich von Einzelbäumen oder Baumgruppen vollziehen.

- der Kronenschlussgrad ist insgesamt von ursprünglich < 0,8 bis 1,0 (1,0=Vollüberschirmung) auf der weit überwiegenden Fläche auf < 0,3 bis < 0,6 abgesenkt worden. Große Flächenanteile weisen heute nur noch Überhalt-artige Restbestände über einer max. bis zu 4 m hohen, oft lückigen Buchenverjüngung auf.
- die vom Forst eingerichteten „Horstschatzzonen“ um die Brutbäume von Wespenbussard, Habicht und Rot-Milan beschränken sich, falls überhaupt vorhanden, auf die Erhaltung von kleinen Baumgruppen um die Horstbäume herum, wobei oftmals die Rückeschneisen direkt entlang der Horstbäume eingerichtet wurden.
- durch den drastischen Aufheb des Kronendaches und die weitgehende Beseitigung des mehrschichtigen und damit besonders dichten Bestandsaufbaus ist eine starke Veränderung (Zerstörung) des buchenwaldtypischen, kühl-humiden Klimatypus mit all seinen spezifischen Auswirkungen auf die Wald-Biozönose induziert worden
- die im Gebiet bisher wirkende, z.B. durch das Vorkommen der hochrangigen Indikatorart Ästiger Stachelbart (*Hericium coralloides*, sog. „Urwaldzeiger“) belegte, Jahrhunderte währende Totholzkonstanz und ungebrochene Tradition fortgeschrittenen Waldentwicklungsstadien im „Neugesäß“ ist durch die forstliche Einflussnahme der letzten Jahre schlagartig, wissentlich und auf lange Sicht unwiederbringlich beendet worden
- .....

Mit der oben dargestellten Auflistung der im Gebiet von forstlicher Seite durchgeführten, drastischen Eingriffe in den ursprünglich ökologisch herausragenden Buchenwald-Komplex am „Neugesäß“ lässt sich ein tiefgreifender Verstoß gegen die FFH-Richtlinie im allgemeinen, das europaweit geltende „Verschlechterungsverbot“ für FFH-LRT und die Anhangsarten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im besonderen sowie gegen das Bundesnaturschutzgesetz belegen:

Laut FFH-Richtlinie fällt die Verschlechterung von LRT und Artbeständen von einem „guten Erhaltungszustand“ (LRT-Wertstufe B) zu einem „ungünstigen Erhaltungszustand“ (Wertstufe C) unter das „Verschlechterungsverbot“.

Lediglich die Verschlechterung von einem sehr guten Erhaltungszustand (Wertstufe A) in einen „guten Erhaltungszustand“ (Wertstufe B) kann toleriert werden.

Grundsätzlich soll sich die Fläche der LRT mit den Wertstufen A und B auf Kosten der Wertstufe C kontinuierlich vergrößern.

Die hier für das „Neugesäß“ dokumentierten Eingriffe haben auf ganzer Fläche (zunächst ca. 60 Hektar) zur Verschlechterung eines Waldkomplexes von einem „guten Erhaltungszustand“ (B) zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (C) bzw. zu nach FFH-Kriterien gar nicht mehr LRT-würdigen Bestandsausprägungen geführt. Damit stellen die im Gebiet im Rahmen der forstlichen Nutzung durchgeführten Eingriffe auf ganzer Fläche eindeutig einen schweren Verstoß gegen die FFH-Richtlinie und das dort formulierte „Verschlechterungsverbot“ dar.

## **Die Entwicklung des FFH-Gebietes „Hoher Keller“ nach der Gebietsausweisung bzw. der den Gebietszustand festschreibenden FFH-Grunddatenerhebung 2006**

Abschließend ist hier mit Blick auf die Gesamt-FFH-Kulisse des „Hohen Keller“ mit 1.481 Hektar Fläche festzustellen, dass die für das „Neugesäß“ dargestellte negative Entwicklung in nur wenig abgemilderter Form für fast den gesamten Bestand an *LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald* bzw. *LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald* im „Hohen Keller“ (ca. 600 Hektar Gesamtfläche) gilt.

Auch die (weit überwiegend innerhalb der FFH-Gebietskulisse liegenden) Hochlagen des „Hohen Keller“ sind im PEPL des BfN-Naturschutzgroßprojektes als „**Revier und hochwertiger Lebensraum für Vögel**“ eingestuft worden (vgl. auch 2.1.2).

Die Nutzung und Bewirtschaftung innerhalb der als Buchenwald-LRT ausgewiesenen Waldbestände unterscheidet sich auch in der buchengeprägten Gesamtkulisse des FFH-Gebietes „Hoher Keller“ nicht wesentlich von der der umliegenden, intensiv genutzten Waldbereiche und hat in den letzten Jahren auch dort zur vergleichsweise drastischen Entwertung der unter besonderem Schutz befindlichen Waldkomplexe geführt. Durch massive Entnahme der Altbauum-Bestände wurden auch hier die ursprünglich weit überwiegend unter Erhaltungsstufe B (günstiger Erhaltungszustand) eingestuften Buchenwälder in einen ungünstigen Erhaltungszustand (Erhaltungsstufe C) überführt bzw. strukturell so weit entwertet, dass die Kartierschwelle des *LRT Hainsimsen-Buchenwald* in weiten Bereichen heute gar nicht mehr erreicht würde.



**Abb. 3 (M. Schönmüller): Stark aufgelichteter Altbuchenwald (140 bis 160 Jahre) mit zögerlicher Verjüngung in der Hochlage des FFH-Gebietes „Hoher Keller“ nordöstlich vom „Wüstegarten“:**  
hier steht die Endnutzung, d.h. die vollständige Entnahme der Altbäume, innerhalb der nächsten zwei Forsteinrichtungsperioden bevor. Der hier ursprünglich als Schutzgegenstand ausgewiesene Lebensraumtyp *9110 Hainsimsen-Buchenwald* wird dann, Schutzgebiet hin-Schutzgebiet her- auf großer Fläche nicht mehr vorhanden sein

#### **4. Zusammenfassung/Fazit**

Ohne Rücksicht auf die herausragenden ökologischen, der Forstverwaltung aufgrund Aktenlage insgesamt bekannten Gebietswertigkeiten sowie unter Missachtung der geltende Rechtslage wurde hier im Interesse kurzfristiger Gewinnmaximierung ein herausragendes Schutzgebiet tiefgreifend entwertet. Eine Wiederherstellung-/Regeneration der in den zitierten Gutachten dokumentierten, im Gebiet noch vor wenigen Jahren vorhandenen, waldökologischen Funktionen wird selbst bei sofortiger Einstellung weiterer forstlicher Eingriffe im Gebiet erst innerhalb von 70 bis 100 Jahren vorstellbar.

Was in fast allen hessischen, dem besonderen Natura 2000-Schutz unterstellten Waldschutzgebieten seit der massiven Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb der letzten wenigen Jahre geschehen ist und weiter abläuft, entspricht damit nicht im geringsten den verbindlich festgelegten europäischen Schutz- und Entwicklungszügen und deren definierten rechtlichen Grundlagen.

Diese werden von der traditionell sehr eigenständig agierenden Forstpartie bisher weitgehend bis vollständig ignoriert. Außerhalb der Forstverwaltung angesiedelte, Forst-unabhängige Kontrollinstanzen mit entsprechender Entscheidungskompetenz existieren nicht, ihre Einrichtung wäre nach nunmehr über 300-jährigem freiem Schalten und Walten der Forstwirtschaft auf heute über 40% der Landesfläche dringend geboten.

#### **Kein Einzelfall, sondern gängige Praxis**

Die hier dokumentierte „Entwicklung“ eines Wald-FFH-Gebietes bzw. eines naturschutzfachlich herausragenden Teilgebietes desselben beschreibt zwar einen besonders drastischen Einzelfall, spiegelt aber dennoch die in nahezu allen Wald-FFH-Gebieten Hessens gängige Praxis der „Gebietsbehandlung“ durch HessenForst wieder, mit ihren entsprechend tiefgreifenden negativen Folgen für die mit besonderem Schutz ausgestatteten Waldökosysteme der Natura 2000-Kulisse.

Mit Ausnahme meist lächerlich kleiner Wald-Naturschutzgebiete und Altholzinseln sowie dem vordergründigen „Kernflächenkonzept“ von HessenForst sowie dem 18 Jahre von der hessischen Forstverwaltung bekämpften Nationalpark Kellerwald findet diese Entwicklung überall im hessischen Staats- und Körperschaftswald statt.

Denn was hier, beispielhaft und mit belastbaren Daten hinterlegt, aufgezeigt werden konnte und musste, spielt sich in fast allen FFH-Wald- und Vogelschutzgebieten Hessens, aber auch der anderen Bundesländer, in vergleichbarem Maße ab. An hessischen Waldschutzgebieten können hier Auswahlweise die weiteren, gut dokumentierten Negativ-Beispiele von FFH-Gebieten aufgeführt werden:

Gebiets-Nr. 5017-302 „Sackpfeife“,  
Gebiets-Nr. 4719-303 „Dalwigker Holz“,  
Gebiets-Nr. 6417-350 „Reliktwald Lampertheim und Sandrasen Untere Wildbahn“ sowie Gebiets-Nr. 5916-302 „Galgenberg bei Diedenbergen“.  
sowie .....

### **Beeinträchtigung und Zerstörung von nicht-Wald-LRT innerhalb der FFH-Waldschutzgebiete:**

Leider leiden nicht nur FFH-Wald-Lebensraumtypen unter der beschriebenen forstlichen Praxis, auch als Begleiter oder integraler Bestandteil von Waldökosystemen auftretende Lebensraumtypen werden nicht verschont. Ein drastisches Beispiel hierfür bietet die vollkommene Zerstörung eines als Erhaltungsstufe B im Rahmen der FFH-Grunddatenerhebung kartierten Borstgrasrasens im FFH-Gebiet „Sackpfeife“:



**Abb. 4 (M. Schönmüller): Vollständig zerstörter Prioritärer LRT 6230 Borstgrasrasen direkt neben dem Aussichtsturm an der „Sackpfeife“, geopfert um unrechtmäßig geschlagene Altbuchen aus dem FFH-Gebiet zu lagern.**

Der LRT 6230 *Borstgrasrasen* zählt innerhalb der FFH-LRT zu den sog. prioritären Lebensraumtypen und genießt damit nochmals gesondert höheren Schutz innerhalb der Natura 2000- LRT-Kulisse. Seit der GDE für die „Sachkpfeife“ hatte sich dieser ca. 3000 m<sup>2</sup> (!) umfassende Borstgrasrasen weiterhin positiv in Richtung der seltenen Erhaltungsstufe A entwickelt. Dann allerdings wurde die Gesamtfläche des LRT-bereiches als Holzlagerplatz für die im FFH-Gebiet unrechtmäßig eingeschöagenden Altbuchen genutzt. Durch Holzlagerung und Maschinenbefahrung wurde die Vegetationsschicht vollkommen zerstört, wie das oben wiedergegebene Situationsfoto deutlich zeigt. Interessant in dem Zusammenhang erscheint die Tatsache, dass bereits in der GDE zum FFH-Gebiet „Sackpfeife“ auf die Gefährdung dieses Borstgrasrasens durch Holzlagerung hingewiesen und der künftige Ausschluss dieser Nutzung gefordert wurde.

Angesichts der hier aufgezeigten Entwicklung in hessischen Wäldern bleibt kaum noch Zeit, um die verbliebenen Reste naturnaher, ökofunktional hochwertiger buchen-dominiierter Wälder in Hessen (bzw. der Bundesrepublik Deutschland!) zu sichern!

Wenn selbst innerhalb der hochrangigsten europäischen Schutzgebietskulisse die Sicherung und Erhaltung der definierten Schutzgüter im Kampf gegen kurzfristiges Gewinnstreben nicht gelingt, so ist dies ein furchtbare Armutszeugnis für alle in die Bewahrung unseres Natur- und Kulturerbes eingebundenen Entscheidungsträger.  
Es ist höchste Zeit, endlich zu Handeln und dem weiteren Raubbau an unseren letzten alten Wäldern Einhalt zu gebieten !

Dieser Appell richtet sich an die verantwortlichen EU-Gremien, die zuständigen politischen Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene, die maßgeblichen Naturschutzverbände Hessens und nicht zuletzt an die Forstpartie selbst !

Markus Schönmüller  
April 2013

**Beispielhafte Fotodokumentation weiterer Verstöße gegen die FFH-Richtlinie und geltendes nationales Naturschutzrecht:**



**Abb. 5-7 (Fotos M. Schönmüller): Fällung von Alteichen im FFH-Gebiet "Sackpfeife" im Jahr 2012: Insgesamt 7 der letzten verbliebenen Alteichen im Gebiet mit hoher Lebensrumfunktion für hochrangige FFH-Zielarten (totholzbewohnende Käferarten wie z.B. Eremit) wurden ohne Genehmigung aus Gründen der "Verkehrssicherung" gefällt. Wie die Bilder zeigen, handelt es sich um hochvitale Bäume ohne erkennbare Schäden)**



**Abb. 6**



Abb. 7



**Abb. 8 (Foto M. Schönmüller): Buchenpolter XXL. Der Druck auf unsere Buchen-Wälder durch Anhebung der Hiebsätze wächst stetig - die der Holznutzung gleichgestellten Wohlfahrtswirkungen unserer Wälder werden in den Hintergrund gedrängt, auch in den FFH-Waldschutzgebieten!**